

Absenzenreglement

Prozess und Richtlinien

1 Geltungsbereich

- a. Das vorliegende Absenzenreglement ergänzt die Disziplinarordnung der KV Luzern Berufsfachschule vom 1. August 2024 und konkretisiert die Umsetzung.
- b. Grundlage der Absenzenordnung der KV Luzern Berufsfachschule ist die Verordnung des Bildungs- und Kulturdepartements Luzern zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (Disziplinarordnung § 43–45) vom 6. Juni 2006.
- c. Als Absenz gilt jedes Versäumen einer Unterrichtsstunde.

2 Grundsätze Abwesenheiten

- a. Es ist im Interesse der Lernenden, der Lehrbetriebe und der Berufsfachschule, dass die Lernenden am Unterricht teilnehmen.
- b. Unterricht an der Berufsfachschule ist bezahlte Arbeitszeit, die vom Lehrbetrieb vergütet wird. Grundsätzlich sind Absenzen Angelegenheit der Lehrvertragsparteien. Von den Lernenden wird erwartet, dass an keinem Lernort grundlos gefehlt wird.

3 Absenzen

- a. Die unterrichtenden Lehrpersonen erfassen Absenzen der Lernenden in der Schulverwaltungssoftware «schulNetz».
- b. Die Lernenden kontrollieren ihre Absenzen auf «schulNetz» regelmässig und melden der Lehrperson allfällige fehlerhafte Einträge innerhalb von 14 Tagen nach dem betroffenen Schultag. Ohne Meldung innerhalb dieser Frist gelten die Einträge als akzeptiert. Die Lernenden begründen ihre Absenzen auf «schulNetz».
- c. Die Berufsbildenden werden per automatisiertem E-Mail über die erfassten Absenzen und Verspätungen ihrer Lernenden informiert. Sie klären die Absenzen mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen. Die Berufsbildenden bestätigen die Absenzen in «schulNetz». Eine Bestätigung ist nur bei begründeten Absenzen möglich.
- d. Es liegt in der Verantwortung der Lernenden, ihre Absenzen innert 14 Tagen zu begründen sowie deren Bestätigung durch die Berufsbildenden sicherzustellen.
 - Fristgerecht begründete und von den Berufsbildenden bestätigte Absenzen werden automatisch als «entschuldigt» gekennzeichnet.
 - Werden Absenzen nicht fristgerecht begründet und bestätigt, gelten sie im Semesterzeugnis als «unentschuldigt».
- e. Die Lehrpersonen kontaktieren bei häufigen Absenzen/Verspätungen die Berufsbildenden.

4 Verspätungen Normalfall

- a. Die unterrichtenden Lehrpersonen erfassen Verspätungen der Lernenden in Minuten auf «schulNetz».
- b. Wiederholte Verspätungen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis sowie einen Vermerk im Semesterzeugnis zur Folge haben.
- c. Lernende mit einem besonders langen oder erschwerten Schulweg können ein schriftliches Gesuch um verspätetes Erscheinen zum Unterricht einreichen. Für die erste Lektion am Morgen wird ein solches Gesuch in der Regel bewilligt, wenn bei einer Ablehnung eine Wartezeit von mehr als einer Stunde entstehen würde.
- d. Gesuche um vorzeitiges Verlassen des Unterrichts werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

5 Planbare / voraussehbare Absenzen

- a. Planbare bzw. voraussehbare Absenzen – unabhängig davon, ob sie privat oder durch den Lehrbetrieb bedingt sind – müssen mindestens 8 Tage im Voraus mittels Online-Formular auf unserer [Webseite](#) durch die Lernenden beantragt werden.
- b. Das Urlaubsgesuch wird von der Teamleitung geprüft und anschliessend bewilligt oder abgelehnt.
- c. Bei einer Ablehnung informiert die Teamleitung die Lernenden, die Berufsbildenden sowie die betroffenen Lehrpersonen per E-Mail.
- d. Bei einer Bewilligung erfasst das Sekretariat die Absenzen auf «schulNetz». Der bewilligte Urlaub ist anschliessend für die Lehrpersonen, die Lernenden und die Berufsbildenden in «schulNetz» ersichtlich.
- e. Abwesenheiten trotz abgelehnten Dispensationsgesuchs ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich.
- f. Für den Sportunterricht gelten besondere Bestimmungen gemäss Punkt 5 der Disziplinarordnung der KV Luzern Berufsfachschule vom 1. August 2024.

6 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall, sofern ein Schulbesuch nicht möglich ist
- Militär-, Zivil-, Feuerwehrdienst sowie die Teilnahme an Leiterkursen von Jugend und Sport
- Ausserordentliche Ereignisse in der Familie (Todesfall, Hochzeit usw.)
- Arzt oder Zahnarzttermine in Notfällen (Arztzeugnis erforderlich)
- a. Die Teamleitung kann in begründeten Ausnahmefällen weitere wichtige Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht anerkennen.

- b. Längere Abwesenheiten infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen sind der Klassenlehrperson unverzüglich unter Beilage eines Arztzeugnisses oder anderer geeigneter Nachweise zu melden. Dauert eine Absenz ohne entsprechende Meldung länger als zwei Wochen, informiert die Klassenlehrperson die Teamleitung.
- c. Längere Abwesenheiten im Sportunterricht aufgrund von Krankheit oder Verletzung sind mit einem Arztzeugnis zu belegen. Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als sechs Wochen, jedoch weniger als einem Semester, werden im Zeugnis maximal sechs Wochen Sportabsenzen ausgewiesen.

7 Nicht zählende Absenzen

Als nicht zählende Absenzen gelten:

- überbetriebliche Kurse (ÜK)
- Aufgebote für militärische Orientierungstage und Aushebung
- Sprachzertifikatsprüfungen
- betriebliche Abschlussprüfungen

8 Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigt gelten Absenzen, die weder vorgängig bewilligt wurden noch von der Schule als ausreichend begründet anerkannt werden. Bei unentschuldigten Absenzen kann die Teamleitung folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Schriftlicher Verweis an die lernende Person sowie Information des Lehrbetriebs und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- b. Im Wiederholungsfall Antrag an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf Auflösung des Lehrverhältnisses gemäss kantonaler Disziplinarordnung § 44.
- c. Vor dem Erlass einer Disziplinar massnahme wird die lernende Person angehört.

Bei Lernenden im freiwilligen Unterricht (z. B. Berufsmaturität für Erwachsene, Freifächer oder Stützkurse) kann die Teamleitung anstelle eines schriftlichen Verweises den Ausschluss aus dem betreffenden Unterricht verfügen.

9 Selektives Fehlen/Prüfungsabsenzen

Als selektives Fehlen gilt, wenn der / die Lernende an einem Unterrichtstag nur einzelne Lektionen verpasst. Als Prüfungsabsenzen gelten Absenzen, die mit einer Notenarbeit wie Prüfung, Vortrag oder Ähnlichem zusammenfallen, unabhängig davon, ob man einzelne Lektionen oder den ganzen Schultag fehlt.

- a. Bei selektivem Fehlen oder Prüfungsabsenzen kann die Lehrperson eine zusätzliche Entschuldigung (Bsp. Arztzeugnis im Original) verlangen, ausser es liegt ein akzeptiertes Dispensationsgesuch vor.
- b. Über die Form der Entschuldigung entscheidet die Lehrperson und informiert die Lernenden vorgängig darüber.

10 Auszug aus den Richtlinien der KV Luzern Berufsfachschule zur Rechtspflege (Ausgabe 2011)

Gemäss § 51 Abs. 1 BWG ist eine Einsprache nur gegen Entschiede in Zusammenhang mit Abschlussprüfungen und Berufsmaturitätsprüfungen in der beruflichen Grundbildung möglich. Semesterzeugnisse, Disziplinarmassnahmen oder Urlaubsgesuche können nicht mit Einsprache angefochten werden, sondern es steht die Verwaltungsbeschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) offen (Absatz 2 BWG und § 35 des Reglements über die Berufsmaturität im Kanton Luzern).

- a. Die Verwaltungsbeschwerde ist innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheides an das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern zu richten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- b. Es empfiehlt sich, vor Einreichen einer Verwaltungsbeschwerde die Angelegenheit mit der Lehrperson und nötigenfalls mit der Schulleitung zu besprechen.
- c. Es besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Verwaltungsbeschwerde beim Rektor ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen. In solchen Fällen sistiert das BKD das Beschwerdeverfahren, bis die Schule über das Wiedererwägungsgesuch entschieden hat.

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Die Schulleitung, Juli 2026